

VSG 02 / B1 / 15

BESCHLUSS

Einspruch des Verein 1 vom 27.01.2015 gegen die Sperre der Spielerin 1, ausgesprochen durch die Spielleitende Stelle Frauen am 27.01.2015.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Verein 1 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu $\frac{1}{4}$ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

1. Gemäß § 34 Ziff. 5 RO/DHB kann ein Einspruch gegen eine Disqualifikation auch ohne Vermerk im Spielbericht verhandelt werden, wenn es sich um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen handelt.
2. Gemäß § 31 Ziff. 1 kann die Rechtsinstanz angerufen werden von
a) betroffenen Personen.
3. Gemäß § 37 Ziff. 7 müssen Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von
e) Betroffenen, durch diese.

Im vorliegenden Fall ist der Einspruch ausdrücklich möglich, jedoch muss er mit der Unterschrift der Betroffenen versehen sein, denn nur sie hat das Recht Einspruch einzulegen.

4. Gemäß § 37 Ziff. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein, oder innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Auf dem Verbandstag des Handball-Verbandes Berlin am 26.04.2014 wurde beschlossen, dass neben der Einspruchsgebühr auch ein Auslagenvorschuss zu zahlen ist. Im vorliegenden Fall wurde nur die Einspruchsgebühr, jedoch kein Auslagenvorschuss eingezahlt.

Auch sollte der Einspruchsführer dem Verbandssportgericht sämtliche zur Urteilsfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. In diesem Fall z. B. den Spielberichtsbogen, sowie den Bescheid der Spielleitenden Stelle.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 45,50 € festgesetzt.
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr
25,00 € Verwaltungskostenpauschale
8,00 € Verbandssportgericht
45,50 €

Gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Konstantin Büttner
Geschäftsstellenleiter

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1